



TECHNISCHE UNIVERSITÄT
CHEMNITZ

Nr. 2/2008

Personalrat der TU Chemnitz

Juli 2008

Zur Novellierung des neuen Sächsischen Hochschulgesetzes

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 17.06.2008 hat das Sächsische Kabinett einen überarbeiteten Referentenentwurf des neuen Hochschulgesetzes verabschiedet und dem Sächsischen Landtag zugeleitet.

Er ist unter Drucksachen-Nr. Drs 4/12712 seit 01.07.2008 vom Landtag veröffentlicht; der Personalrat hat den Entwurf und die zugehörige Begründung auf seiner Homepage verlinkt.

Nachfolgend wollen wir über einige Schwerpunkte des Gesetzes informieren und zur Diskussion anregen - die Personalratsmitglieder stehen dafür gern zur Verfügung.

Wann ist mit dem neuen Gesetz zu rechnen?

„Die Koalitionspartner werden das Sächsische Hochschulgesetz novellieren mit dem Ziel der Entbürokratisierung und des Abbaus landesseitiger Vorgaben bei gleichzeitiger Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Hochschulen...“, heißt es im **Koalitionsvertrag von 2004**. Seit dieser Zeit wird seitens des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst an einem neuen Hochschulgesetz gearbeitet.

Bereits in der Amtszeit von Frau Staatsministerin Ludwig (SPD) gab es mehrere Entwürfe zum Gesetz, die in der Koalition aus SPD und CDU eigentlich immer umstritten waren. Frau Staatsministerin Dr. Stange (SPD) hat nach ihrem Amtsantritt im September 2006 diese Novellierung erneut in Angriff genommen. Dabei galt es, **die Grundeinstellungen der Koalitionspartner zu den Aufgaben sowie dem Aufbau und der Funktionsweise einer Hochschule kompromisshaft zusammenzuführen**.

Dies war eigentlich Ende März 2007 gelungen. Es gab einen Entwurf, der den Hochschulen sehr **große Spielräume** in ihrem Handeln, insbesondere im Haushalt und bei der Stellenbewirtschaftung, einräumte. Diese enorm gewachsene Eigenverantwortung sollte durch eine **neue Gremienstruktur** flankiert werden.

Völlig unerwartet erhob zu diesem Zeitpunkt der Sächsische Ministerpräsident die Forderung, dass alle Hochschulen die **Arbeitgebereigenschaft** erhalten sollen. Das heißt, die Beschäftigten (außer den Beamten) sind nicht mehr beim Freistaat Sachsen angestellt, sondern an den jeweiligen Hochschulen. Damit gibt es auch keine tarifvertragliche Bindung mehr, was bedeutet, dass die Hochschulleitungen beispielsweise die Höhe der Gehälter selbst festlegen können.

Da die **SPD diesen Vorstoß ablehnte**, gab es nun wieder langwierige und zähe Verhandlungen der Koalitionspartner, bis am 29.01.2008 ein **gemeinsamer Entwurf vom Kabinett verabschiedet** und zur Anhörung freigegeben wurde. Nach dem Ende der Anhörungsfrist im März dieses Jahres liegt nun der dem Landtag zugeleitete Referentenentwurf vor. Die erste Lesung im Landtag fand am 09.07.2008 statt; die parlamentarische Anhörung ist für den 19.09.2008, die zweite und dritte Lesung im November dieses Jahres geplant. **Zum 01.01.2009 soll das Gesetz in Kraft treten.**

Sitz: TU Chemnitz, Thüringer Weg 11	Anschrift: TU Chemnitz, 09107 Chemnitz	Tel.: 0371/531 17100	Fax: 0371/531 17109
Internet: http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/	E-Mail: Personalrat@tu-chemnitz.de	Redaktion: Glauche/Raschke	

Was sind die wesentlichen Eckpunkte des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfes?

Zentrale Gremien der Hochschulen sind künftig der Senat, das Rektorat und der Hochschulrat. **Koncil und Kuratorium** wird es künftig nicht mehr geben.

Der Hochschulrat soll wichtige strategische Weichenstellungen und Entscheidungen mitverantworten. Seine Mitglieder sind Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis, die zumindest **zu drei Vierteln nicht Mitglieder** oder Angehörige **der Hochschulen** sind.

Die **Größe des Senates** wird auf maximal 17 gewählte Senatoren/innen begrenzt, die Dekane sind nicht mehr stimmberechtigt.

Senat und Hochschulrat wirken bei der **Wahl des Rektors** zusammen.

Mit Ausnahme der Grundordnung (Zustimmung durch das Wissenschaftsministerium) erlässt die Hochschule alle ihre **Ordnungen** in eigener Verantwortung.

Professoren/innen sollen künftig **vom Rektor berufen** werden. Um möglichst rasch freie Stellen wiederbesetzen zu können, kann der Rektor Fristen für das Verfahren setzen.

Bei der **Finanzierung, Haushaltsführung** und wirtschaftlichen Betätigung der Hochschulen findet ein Paradigmenwechsel statt. Künftig erfolgt die staatliche Steuerung erfolgsorientiert durch den **Abschluss von Zielvereinbarungen**. Die bisher kameralistische Haushaltsführung wird durch **globale Mittelzuweisung** abgelöst. Die Hochschulen erhalten vom Staat Zuschüsse, über deren Verwendung sie im Rahmen eines Wirtschaftsplans eigenverantwortlich entscheiden. Werden Mittel in einem Jahr nicht verbraucht, stehen sie in den Folgejahren zusätzlich zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung der Stellen ist eine flexiblere Handhabung möglich, d. h.: **vom Stellenplan kann um bis zu 10 Prozent kostenneutral abgewichen werden**. Um sicherzustellen, dass die Hochschulen ihre Aufgaben kontinuierlich erfüllen, führen sie ein modernes Steuerungsinstrumentarium (**Kosten- und Leistungsrechnung**) ein.

Das Erststudium bleibt bis zum Master studiengebührenfrei. Die **Studiengebührenfreiheit** ist im Gesetz verankert.

Die Hochschulen richten ein System der regelmäßigen **Qualitätssicherung und -entwicklung** ein. Die Studierenden erhalten weitgehende Mitwirkungsrechte bei der **Evaluierung der Lehre** und der Gestaltung der Studien- und Prüfungsbedingungen.

In einem **Modellversuch** wird der **TU Dresden** für drei Jahre ermöglicht, Arbeitgeber ihrer Beschäftigten, außer Professoren / Beamte, zu werden. Die Ergebnisse des Modellversuchs werden danach evaluiert. Im Anschluss empfiehlt die Staatsregierung, ob die Arbeitgebereigenschaft wieder an den Freistaat zurückfallen oder dauerhaft bei der Universität verbleiben soll und legt dazu dem Landtag innerhalb von zwei Jahren einen Gesetzentwurf vor.

Die Arbeitgebereigenschaft der Hochschulen

Hervorzuheben ist insbesondere, dass in der **Frage der Arbeitgebereigenschaft** der Hochschulen ein (schlechter) Kompromiss gefunden wurde. Vorerst darf nur die TU Dresden diesen Arbeitgeberwechsel „ausprobieren“. An den anderen Hochschulen scheint der „Kelch der Tariffucht“ für den Moment vorbei gegangen zu sein. Allerdings heißt es in einem internen CDU-Papier zum Gesetzentwurf unter anderem:

„Mit Blick auf die Koalitionslage sind folgende Punkte für die weitere politische Arbeit in der nächsten Legislatur offen. **So sollten alle sächsischen Hochschulen, welche es für sich als vorteilhaft erachten, die Personalhoheit erhalten...**“

Damit ist die **Linie der CDU** klar erkennbar!
Für **alle** Hochschulen soll die Tarifbindung aufgehoben werden.

Spezielle Aspekte

Im Folgenden werden **einige relevante Inhalte des Gesetzes**, insbesondere solche, bei denen es im Rahmen der Anhörung noch Änderungen gab, kurz vorgestellt:

- Ein wesentliches Steuerungselement der Mittelzuweisungen an die Hochschulen, die sich aus drei Komponenten zusammensetzen (Grund-, Leistungs- und Innovationsbudget) sind **Zielvereinbarungen** zwischen der jeweiligen Hochschule und dem Wissenschaftsministerium. Diese Zielvereinbarungen werden hinsichtlich ihres Erfüllungsstandes vom SMWK bewertet und bestimmen damit die Höhe der Zuweisungen für das Leistungs- und Innovationsbudget. Nur das Grundbudget bleibt unabhängig vom Ergebnis der Zielvereinbarung.
- **Unter Einhaltung der Kostenneutralität kann im Umfang von bis zu 10 Prozent des Gesamtsolls der Stellenplan überschritten und von den ausgewiesenen Wertigkeiten der Stellen abgewichen werden (§ 11 Abs. 6).** Im Eckpunktepapier vom März 2007 war noch von der Aufhebung der Stellenpläne die Rede! Im Entwurf zur Anhörung dagegen gab es dann zusätzlich zu der o. g. Flexibilität von 10 Prozent in § 11 Abs. 6 immerhin noch den Satz: „In die Rechtsverordnung ... können weitere Regelungen zur Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft aufgenommen werden.“
Im jetzigen Entwurf fehlt nun auch dieser Satz, so dass konstatiert werden muss, dass die ursprünglich angestrebte **Flexibilität in der Stellenplanbewirtschaftung doch deutlich eingeschränkt** wurde.
- Im Entwurf zur Anhörung wird im § 14 den Hochschulen die **Erfassung von personenbezogenen Daten** ihrer Mitglieder und Angehörigen zur Feststellung der Leistung der Beschäftigten gestattet. In einem **Schreiben an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten** hat dies der Hauptpersonalrat beim SMWK kritisiert und um eine Stellungnahme gebeten.
- **Die Antwort** lautete auszugsweise: „Ich habe auch zu den datenschutzrechtlich relevanten Vorschriften des § 14 ... gegenüber dem Staatsministerium Stellung genommen. Dabei habe ich mich kritisch insbesondere zu Fragen der Verarbeitung von Daten zur Messung wissenschaftlicher Leistungen geäußert, namentlich auch im Hinblick auf die von Ihnen angeführten Nummern 4 und 8 des § 14 Abs. 1 des Entwurfes. Ich sehe auch Grund zu der Hoffnung, dass der Entwurf vor der Einbringung in den Landtag noch insoweit verbessert werden könnte.“
- In der nunmehr dem Landtag zugeleiteten Fassung wurde das Problem mit Absatz 5 des oben genannten Paragraphen seitens der Regierung ganz einfach gelöst:
Abs. 5 lautet: „**Die Grundrechte auf Datenschutz aus Artikel 33 Satz 1 und 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen werden insoweit eingeschränkt.**“
- Bemerkenswert ist auch, dass nach § 46 Abs. 1 Satz 2 im **Ruhestand befindlichen Professoren** gestattet werden kann, drittmittelfinanzierte Forschungsarbeiten durchzuführen.
- Bedauerlicherweise muss festgestellt werden, dass das **Teilnahmerecht des Personalratsvorsitzenden an den Sitzungen des Hochschulrates**, obwohl von den Personalräten im Anhörungsprozess eingefordert und beispielsweise im Hochschulgesetz des Freistaates Thüringen verankert, in Sachsen **nicht** in den Gesetzentwurf **aufgenommen** wurde.

Fazit

Zusammenfassend ist zu erkennen, dass **die Gremienstruktur** in einer Weise geändert wurde, die faktisch die Hochschuldemokratie stark einschränkt und somit zu einer Entmachtung des Senates einerseits und andererseits zu einer deutlichen Stärkung der Stellung des Rektors führt.

Inwieweit, insbesondere **die externen Mitglieder des Hochschulrates**, gerade im nationalen Wettbewerb der Hochschulen untereinander, sich wirklich freimachen können von eigenen regionalen hochschulpolitischen (z.B. bei der Wahl des Rektors) oder unternehmensbezogenen Interessen, wird sich noch zeigen müssen.

Zu befürworten ist grundsätzlich die Flexibilisierung des Haushaltes (u. a. Übertragbarkeit der Mittel ins Folgejahr), die Festschreibung weiterer Hochschulvereinbarungen (Planungssicherheit) sowie die Studiengebührenfreiheit.

Der aber wohl **kritischste Punkt im Gesetz** bleibt der Modellversuch der TU Dresden. Falls der Senat (möglicherweise gegen den Willen der Mehrzahl der Beschäftigten) die Arbeitgebereigenschaft beschließt, wird dies letztlich unweigerlich dazu führen, dass auch andere Hochschulleitungen diesem Beispiel folgen werden, zumal ja Beamte und Professoren weiterhin Beschäftigte des Landes bleiben.

In der **Zeitschrift „Wissenschaftsrecht“ 40/2007** ist ein Artikel von Detlev Belling über das Hochschulfreiheitsgesetz in NRW zu finden. Auch dieses Gesetz beinhaltet die Arbeitgebereigenschaft der Hochschulen. Aus dem Artikel **zwei bemerkenswerte Zitate:**

„Das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen soll auf eine neue Grundlage gestellt werden, die zu deutlichen Autonomiegewinnen für die Hochschulen führen soll. Tatsächlich zieht sich der Staat allmählich aus den Universitäten zurück, weil er sie nicht mehr ausreichend finanzieren kann und überlässt das Feld der Wirtschaft.“

„Die Hochschulen werden dabei ebenso wenig an Selbstständigkeit gewinnen wie die vermeintlich Bevormundeten im Zuge anderer Emanzipationsbewegungen. Sie werden in weitaus größere Abhängigkeit geraten als bisher.“

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thomas Raschke
Vorsitzender

Personalvertretungen auf der Homepage der Uni:

Hier noch einmal der Hinweis, wie man mit zwei „Klick“ auf die Internetseiten der Personalvertretungen gelangt!

Jeweils auf dem linken Frame der Universitätshomepage ist folgendes verlinkt:

Homepage der Universität

1. Klick: Organisation

Organisation der TU Chemnitz

2. Klick: Personalvertretungen

Ergebnis – Personalvertretungen; dann beispielsweise weiter zum Personalrat

Wir empfehlen ein Lesezeichen auf die Internet-Adresse des Personalrates einzurichten:

<http://www.tu-chemnitz.de/personalrat/> .